

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Arbeitnehmer / Arbeitgeber Interessen



Bayerischer IT-Rechtstag
Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

- **Freie Urheber / Künstler**
- **Arbeitnehmer**
- **Arbeitnehmerähnliche**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Vertragsverhältnisse:

- **Kaufvertrag**
- **Lizenzvertrag**
- **Arbeitsvertrag / Tarifverträge**
- **öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis der Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst**
- **Werkvertrag**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Vertragsinhalte:

- **Kaufgegenstand**
- **Arbeitsaufgabe**
- **Dienst- / Werkauftrag**
- **Nutzungs- / Verwertungsrechte**

Gesetzliche Regelung § 43 UrhG:

„Die Vorschriften dieses Unterabsatzes (§§ 31 ff. UrhG – Nutzungsrechte) sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnis nichts anderes ergibt.“

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Gesetzliche Regelung § 69 b UrhG:

- „(1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.“

(Umsetzung der Computerprogramm-Richtlinie)

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

**Keine Neufassung mit dem Gesetz zur
Stärkung der vertraglichen Stellung
der Urheber und ausübenden Künstler**

§§ 32, 32 a UrhG

**gesetzlicher Anspruch auf Einräumung
einer angemessenen / weiteren
Vergütung**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Neufassung des § 43 UrhG wünschenswert,

**da Spielraum für Einzelfallentscheidungen
durch unbestimmte Rechtsbegriffe:**

**„Wesen des Arbeitsverhältnisses,
arbeitsvertragliche Werkverpflichtungen“**

Schöpferprinzip = Grundsatz

gilt für Arbeitnehmer gleichermaßen

Ausnahmen:

- **vertragliche Regelungen**
- **Softwareprogrammierer**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Urheberrechte:

Urheberpersönlichkeitsrechte

unveräußerlich

Vermögensrechtliche Befugnisse

gesetzliche Regelung / Lizenz

Umfang der Verwertungsrechte für den Arbeitgeber leitet sich ab aus:

- **Arbeitsvertrag**
- **Arbeitspflichten**
- **Arbeitsaufgabe**
- **Betriebszweck**

Vertragliche Regelungen:

- **Arbeitsaufgabe**
- **Anbietungspflicht für Freiberufler**
- **Nutzungs- / Verwertungsrechte**
- **Vergütung**
- **Urheberpersönlichkeitsrechte**
- **Regelungen bei Beendigung**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Arbeitsaufgabe:

= vereinbarte Tätigkeit

= konkreter Werkerstellungsauftrag

= nachträgliche Änderung der
Hauptleistungspflicht

ô Tätigkeits- und Berufsbezeichnung

ô Direktionsrecht

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Arbeitsergebnisse:

Pflichtwerke

- in Erfüllung und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses

Freiwerke

- gelegentlich oder außerhalb

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Pflichtwerke

- **Nutzungsrecht des Arbeitgebers**

Freiwerke

- **Anbietungspflicht an den Arbeitgeber**

**ergibt sich aus vertraglichen Regelungen,
Tarifverträgen und dem Wesen des
Arbeitsverhältnisses sowie
nachträglicher Vereinbarungen**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Arbeitsergebnisse:

Sachenrechtliche Zuordnung

- Arbeitgeber ist Hersteller (§ 950 BGB)

Urheberrechtliche Zuordnung

- Arbeitnehmer ist Urheber (Schöpfer)

Vertragliche Regelungen:

- **Arbeitsaufgabe**
- **Anbietungspflicht für Freiberufler**
- **Nutzungs- / Verwertungsrechte**
- **Vergütung**
- **Urheberpersönlichkeitsrechte**
- **Regelungen bei Beendigung**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Schriftformerfordernis:

**Einräumung von Nutzungsrechten
formfrei möglich**

**Ausnahme: § 40 UrhG – bei
Einräumung von Rechten an
künftigen unbestimmten Werken**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Rechtseinräumung:

- ausdrücklich
- stillschweigend
- konkludent

**Hinweispflicht – vorherige Abtretung
an Verwertungsgesellschaften**

Rechtseinräumung:

- **Umfang / Inhalt vertraglich**
- **Zweckübertragungstheorie**
=> Betriebszweck

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Betriebszweck:

- + Produktionsweise des Betriebes
- + Aufgabenstellung
- ô Branchenüblichkeit
- ô Betriebsübung

Beweispflicht des Arbeitgebers

Unbekannte Nutzungsarten

§ 31 IV UrhG

= gesetzliche Verbotsregel

=> Keine arbeitsvertragliche oder
stillschweigende Abbedingung

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Nutzungsrechte:

**Arbeitgeber erwirbt regelmäßig
ausschließliche Nutzungsrechte,**

⇒ **positives Nutzungsrecht**

⇒ **negatives Verbotrecht**

abweichende Vereinbarung möglich

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Umfang der Nutzungsrechte:

- inhaltlich (Nutzungsarten)
 - räumlich begrenzt
 - zeitlich befristet
 - quantitativ – Anzahl der Vervielfältigungsstücke
 - Übertragbarkeit auf Dritte
- je nach Vereinbarung / Betriebszweck

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Folgevereinbarung:

**bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
da Pflicht zur Rechtseinräumung
endet, mit neuer Vergütungsregelung,
es sei denn dieser Fall ist
arbeitsvertraglich berücksichtigt**

**(Rechtsprechung / h.M. gehen von einer zeitlich
unbeschränkten Rechtseinräumung aus)**

Urheberpersönlichkeitsrechte:

- **Veröffentlichungsrecht**
- **Anerkennung der Urheberschaft**
- **Nennungsrecht**
- **Änderungsverbot**
- **Zugangsrecht**
- **Rückrufsrecht**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Veröffentlichungsrecht:

**muss dem Arbeitgeber zur Werknutzung
eingeräumt werden**

**Urheber hat negativ das
Namensunterdrückungsrecht bei
fehlender Veröffentlichungsreife oder
bei Verletzung der Werkintegrität
(§ 31 II, 1 UrhG)**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Anerkennung der Urheberschaft:

unverzichtbar / unbeschränkbar

§ 13, 1 UrhG

Ausnahme: Ghostwriter

§ 39 II, 1 UrhG

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Nennungsrecht:

unverzichtbar / unübertragbar

**§ 13, 2 UrhG (Name oder andere
Urheberbezeichnung)**

Verzicht nach Branchenüblichkeit

Nennung von Miturhebern

Änderungsverbot:

**Schutz des Urhebers vor Entstellungen und
anderen Beeinträchtigungen
(§§ 14, 39 UrhG) – Werkintegrität**

**Vertragliche Änderungsgestattung
– konkret / nicht pauschal**

**nach Treu und Glauben – gilt nicht für
künstlerische / wissenschaftliche Werke**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Zugangsrecht:

**Pflicht des Arbeitgebers (§ 25 I UrhG),
dem Arbeitnehmer das Werk
zugänglich zu machen, um
Vervielfältigungsstücke oder
Bearbeitungen herzustellen.**

=> Vernichtungsverbot

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Rückrufsrecht:

bei Nichtausübung (§ 41 UrhG)

wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG)

bei Unternehmensveräußerung (§ 34 III, 2 UrhG)

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Vergütungsansätze:

=> Abgeltungstheorie

=> Trennungstheorie

keine gesetzliche Neuregelung

- §§ 32 IV und 32 a IV UrhG – Korrekturregelungen

**Vergütung nach Arbeitnehmererfindungsgesetz bei Erfindungen,
kein Bedarf für analoge Anwendung**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Abgeltungstheorie (h.Rspr./h.M.):

**Lohn / Gehalt = Abgeltung für die Nutzung
von Pflichtwerken im Rahmen des
Betriebszwecks**

**gesonderte Vergütung nur bei der
weitergehenden Nutzung – außerhalb
des Betriebszweckes und von
Freiwerken**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Trennungstheorie:

Arbeitsentgelt ≠ Nutzungsentgelt

Zeitlohn ≠ Stücklohn

Existenzsicherung ≠ Werkanerkennung

Gilt um so mehr, als Nutzungsrechte aus dem Wesen der Arbeitsaufgabe nach den Grundsätzen der Zweckübertragungstheorie für den Arbeitgeber hergeleitet sind.

Angemessene / weitere Vergütung:

Empfehlung:

vertragliche Regelung als
Erfolgsvergütung mit prozentualer
Beteiligung am besonderen Erfolg

tarifvertragliche Regelung

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Bestsellerparagraf (§ 36 a.F. UrhG):

**vereinbartes Arbeitsentgelt (h.M.) /
Nutzungsentgelt im groben
Missverhältnis zum Erfolg**

Sachverhalte bis zum 30. Juni 2002

Tarifverträge

**mit Urheberrechts- und
Leistungsschutzrechtsklauseln
sowie Vergütungsregelungen**

**= schuldrechtliche Verpflichtung
zur Rechtseinräumung**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Arbeitnehmer - Arbeitnehmerähnliche:

= Abgrenzung Selbständiger / Arbeitnehmer

+ Weisungsgebundenheit

+ abhängige Arbeitszeitgestaltung

+ Eingliederung in eine fremde Organisation

+ stark eingeschränkter Gestaltungsfreiraum

**auch wenn, kein sachlicher Grund für eine freie Mitarbeiterschaft
gegeben ist – Scheinselbständigkeit**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Beweislast

Arbeitgeber:

- Arbeitsaufgabe
- Betriebszweck
- Umfang der Nutzungsrechte
- Abgeltung

Arbeitnehmer:

- Urhebereigenschaft
- Umfang der Verwertung
- auffälliges (grobes a.F.) Missverhältnis – Erfolg / Entgelt

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Checklisten:

- **Arbeitnehmer / Arbeitnehmerähnliche**
- **Arbeitsvertrag**
- **Pflichtwerke / Freierwerke**
- **Nutzungs- / Verwertungsrechte**
- **Angemessene / weitere Vergütung**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Dienstverhältnis:

= öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis der Beamten und sonstigen Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Grundsätze des Berufsbeamtentums (Artikel 33 V GG)

⇒ Keine urheberrechtliche Schlechterstellung

⇒ Grundsätze des Arbeitnehmerurheberrechts

⇒ Existenzsicherung wegen Alimentationspflicht

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Hochschule:

Forschungsergebnisse:

- = Sacheigentum des Hochschullehrers
- = Nutzungsrechte beim Hochschullehrer
- = Werkerlöse beim Hochschullehrer

**„Der Hochschullehrer ist in seiner forschenden und lehrenden Tätigkeit weisungsfrei.“
(BVerfG NJW 1978, 1621)**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Programmierer (§ 69 b UrhG):

Grundsatz:

Computerprogramme

= dem Arbeitgeber zustehendes Wirtschaftsgut

= dem Arbeitgeber ist eine gesetzliche Lizenz
eingeräumt (str.)

≠ stillschweigende Nutzungsrechtseinräumung

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Programmierer (§ 69 b UrhG):

Urheberpersönlichkeitsrechte - § 69 a UrhG

Verzicht / stillschweigende Übertragung der
Ausübung auf den Arbeitgeber je nach
Interessenlage insbesondere zur Schaffung
einer ungestörten Verwertungsmöglichkeit
durch den Arbeitgeber

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Programmierer (§ 69 b UrhG):

- **Veröffentlichungsrecht**
- **Anerkennung der Urheberschaft**
- **Nennungsrecht**
- **Entstellungsverbot**
- **Änderungsverbot**
- **Zugangsrecht**
- **Rückrufrechte**

Veröffentlichungsrecht - Software:

**Verzicht des Arbeitnehmer-
Programmierers:**

**=> extern mit Fertigstellung und
Werkübergabe**

**=> intern zum teambasierten
Software-Engineering**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Anerkennung der Urheberschaft

Nennungsrecht / Urheberbezeichnung

kein Verzicht

**Copyright-Vermerk des Unternehmens als
Inhaber der wirtschaftlichen
Verwertungsrechte ist zulässig**

parallele Abwehrrechte vereinbaren

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Entstellungsverbot – Änderungsbedürftigkeit

Entstellung ≠ Änderung

Änderungen nach Treu und Glauben § 39 UrhG

**Entstellung = Nutzung zur illegalen Zwecken,
= negatives Abweichen vom
technischen Standard**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Zugangsrecht:

**≠ Herausgabeanspruch Quellcode /
Programmkopie**

**=> Betriebsgeheimnis des
Arbeitgebers**

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Rückrufrechte:

seltene Anwendungsfälle,

berechtigtes Interessen ?

**wirtschaftliche Verwertung beim
Arbeitgeber**

Datenbankschutz §§ 87 a ff. UrhG:

§ 87 a UrhG:

„(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investitionen im Sinne von Absatz 1 vorgenommen hat.“

Datenbankhersteller:

- + Initiative zur Herstellung
- + organisatorische Betreuung
- + wesentliche Investition
- + Übernahme des Investitionsrisikos

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

URHEBERRECHTSVERMERK:

Diese Datei / Präsentation wird zur Information auf der Site der ARGE-IT im DAV unter www.davit.de zur reinen Information bereit gehalten. Der Download, die Vervielfältigung, Verbreitung oder andere Verwertung auch auszugsweise ist nicht gestattet. Zitate aus dieser Präsentation müssen unter Hinweis auf die Autorin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff erfolgen.

© Dr. Auer-Reinsdorff, Berlin 09/2002

Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Regionalbeauftragte Berlin / Brandenburg

Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses

Johannisstraße 20

10117 Berlin

www.dr-auer.de



Das urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnis

© Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

